



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT FAVORITEN

76 C 11/23v

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Angeligasse 35
1100 Wien

Tel.: [REDACTED]

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Favoriten durch [REDACTED] in der
Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch Mag. Ulrich Kopetzki, Rechtsanwalt in 1030
Wien, wider die beklagte Partei E [REDACTED] Z [REDACTED], geb. am [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], wegen zuletzt EUR [REDACTED] an Schadenersatz und Feststellung (bewertet
mit EUR 5.500,--) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

II. erkennt in der Rechtssache zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen EUR [REDACTED] zu bezahlen.
2. Es wird mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass der beklagten Partei ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von EUR 100,-- für einen erlittenen immateriellen Schaden, aus oder im Zusammenhang mit dem behaupteten Besuch der Website [REDACTED] durch die beklagte Partei nicht zusteht.
3. Es wird mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass der beklagten Partei ein Anspruch auf Schadenersatz für die Kosten der Rechtsverfolgung aus oder im Zusammenhang mit dem behaupteten Besuch der Website [REDACTED] durch die beklagte Partei nicht zusteht.
4. Es wird mit Wirkung zwischen den Parteien festgestellt, dass der beklagten Partei der in ihrem Schreiben vom 12.08.2022 geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO nicht zusteht.
5. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 3.054,62 (darin enthalten EUR 452,60 an USt und EUR 343,-- an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu Händen des Klagevertreters zu ersetzen.

█ steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Die klagende Partei betreibt die Internet-Homepage █.

Im August 2022 erhielt die klagende Partei ein mit 12.08.2022 datiertes Schreiben mit folgendem Inhalt (Beilage ./A):

„...“

Rechtssache █ / █ (Unterlassung, Schadenersatz, Antrag auf Datenschutz-Auskunft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich erlaube mir Ihnen anzuzeigen, dass mich █ mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat und berufe mich auf die erteilte Vollmacht (§ 30 Abs 2 ZPO).

*Meine Mandantin hat die von Ihnen betriebene Internetseite/Homepage █ aufgerufen. Als Betreiber sind Sie in Bezug auf diese Webseite „Verantwortlicher“ im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und haben als solcher die Bestimmungen der Art 24, Art 25 DSGVO und Art 32 DSGVO zu beachten. Nach dem Aufruf Ihrer Webseite musste meine Mandantin feststellen, dass Sie **ohne ihre Zustimmung ihre IP-Adresse █ an eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet haben**. Damit haben Sie diesem ausländischen Unternehmen mitgeteilt, welche IP-Adresse zu welcher Zeit auf welcher (Ihrer) Homepage war. Den Aufruf Ihrer Webseite und die unbefugte Weitergabe der IP-Adresse einer Mandantin kann sie (unter anderem) mit Screenshots beweisen:*

...

Die IP-Adresse meiner Mandantin stellt ein personenbezogenes Datum im Sinn des Art 4 Z 1 DSGVO dar (EuGH 19.10.2016, C-582/14). Darauf, ob Sie oder Google die IP-Adresse tatsächlich mit meiner Mandantin verknüpfen können, kommt es nicht an-es reicht die vorliegende abstrakte Möglichkeit der Bestimmbarkeit der Person hinter der IP-Adresse (EuGH 19.10.2016, C-582/14: „anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt“).

Diese unbefugte Datenweitergabe stellt eine Verletzung des Grundrechts meiner Mandantin auf Datenschutz und ganz konkret eine unzulässige Datenverarbeitung gemäß Art 5 Abs 1 lit f DSGVO sowie einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 lit a und lit f DSGVO dar. Sie haben die IP-Adresse meiner Mandantin nämlich nicht „in einer Weise verarbeitet, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter

oder unrechtmäßiger Verarbeitung („Integrität und Vertraulichkeit“).“ Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung von Art 2 § 11 DSGVO gemäß Art 83 DSGVO erhebliche Geldbußen verhängen.

Zwar mag es sein, dass Sie wegen Unkenntnis der technischen Hintergründe oder der Rechtslage den Datenschutz meiner Mandantin nicht absichtlich oder vorsätzlich verletzt haben. Als Verantwortliche/r gem. Art 4 Z 7 DSGVO haben Sie es jedoch zumindest fahrlässig unterlassen, gemäß Art 25 DSGVO „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ zu implementieren und gemäß Art 32 DSGVO die „Sicherheit der Verarbeitung“ zu gewährleisten, obwohl dies möglich und geboten gewesen wäre. Diverse Anleitungen zur lokalen Einbindung von Schriftarten auf Webseiten gibt es im Internet (auch mit Verweis auf die entsprechenden Verpflichtungen des Webseitenbetreibers) seit Jahren zuhauf.

Wenn Sie glauben, jemand anderer sei schuld (wenn Sie zB eine Firma mit Erstellung oder Betreuung der Webseite beauftragt hatten), muss ihnen diese/r den Schaden vielleicht ersetzen (Regress). Das ändert aber nichts an den Ansprüchen meiner Mandantin gegen Sie als „Verantwortliche/r“ für Ihre Webseite im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO.

Die in Ihrem Fall missachtete Verpflichtung zur Implementierung datenschutzfreundlicher Voreinstellungen gemäß Art 25 DSGVO und zur Gewährleistung der „Sicherheit der Verarbeitung“ personenbezogener Daten gemäß Art 32 DSGVO besteht seit 2018. Meine Mandantin bedauert, wenn Sie von diesem Fehler auf Ihrer Homepage überrascht sind und Berufs- und Interessensvertretungen es mehr als vier Jahre verabsäumt haben, Sie ausreichend zu informieren.

Meine Mandantin hat aus der von Ihnen durchgeführten Datenverarbeitung bzw. aufgrund der vorliegenden Datenschutzverletzung folgende Ansprüche:

1. Anspruch auf Unterlassung gemäß Art 17 iVm Art 79 DSGVO:

Wiederholungsgefahr wird nicht dadurch ausgeräumt, dass Sie die Webseite [REDACTED] ab nun so einrichten, dass die Kundgabe der IP-Adresse der Webseitenbesucher an „Google“ nicht mehr stattfindet, weil Wiederholungsgefahr laut ständiger Judikatur nur durch einen vollstreckbaren Unterlassungstitel beseitigt werden kann. „Die bloße Zusage... reicht im allgemeinen nicht aus, vor allem dann nicht, wenn die Erklärung unter dem Druck eines drohenden Prozesses abgegeben wird“(OGH 06.11.1990 4 Ob 155/90).

Vertragliche Zusicherung und tatsächliche Unterlassung würde meiner Mandantin jedoch genügen, weil der Schadenersatzanspruch im Bereich der DSGVO präventiv wirkt (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k).

Zwar sind Sie nicht der einzige Webseitenbetreiber, der seine Pflichten vernachlässigt hat.

Jedoch rechtfertigt ein Unrecht kein anderes und außerdem ist die vorliegende Datenschutzverletzung in gerade diesem Fall umso gravierender, je mehr Webseiten die DSGVO missachten und Daten an ein und denselben Konzern weiterleiten.

2. Anspruch auf Schadenersatz gemäß Art 82 Abs 1 DSGVO:

Der erfolgte Kontrollverlust über ein personenbezogenes Datum an „Google“, also ein Unternehmen, das bekanntermaßen massenhaft Daten über seine Nutzer sammelt, verursacht meiner Mandantin erhebliches Unwohlsein und nervt sie massiv. Die Datenweitergabe an gerade ein solches Unternehmen stellt für meine Mandantin einen tatsächlichen und spürbaren Nachteil dar.

Aus dem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs (OGH) vom 23.6.2021 (6 Ob 56/21k, [163ff]) können Sie ersehen, dass in Österreich höchstgerichtlich ein auf Art 82 Abs 1 DSGVO gestützter immaterieller (Straf-) Schadenersatz auch ohne psychische Beeinträchtigung bejaht wurde. Artikel 82 DSGVO verlangt weder „psychische Beeinträchtigung“ noch „tiefe Verunsicherung“(OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k, [173]). Dies gebietet der Grundsatz der Effektivität des Unionsrechts (das in Ihrem Fall bisher leider klar ineffektiv war). Auch hielt der OGH fest, dass „mit Recht in diesem Zusammenhang betont wird, dass eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung der Gefühlswelt nicht zu fordern sein wird, und zwar allein schon deshalb nicht, weil ErwGr 146 S 3 zur DSGVO eine **weite Auslegung des Begriffs „des Schadens“** fordert, ohne dabei zwischen materiellen und immateriellen Nachteilen zu differenzieren“... „Der Umstand, dass der Unionsgesetzgeber bewusst auf einer weiten Auslegung des (ohnedies schon weit ausgestalteten) Schadensbegriffs nach Art 82 Abs 1 DSGVO bestanden hat, legt den Schluss nahe, dass hier grundsätzlich auch ideelle Nachteile von eher geringerem Gewicht Berücksichtigung finden sollen“(OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k, [167f]).

Einen gleichgelagerten Fall wie den hier vorliegenden, hat das Landgericht München entschieden: Wenn Sie sich das (rechtskräftige) Urteil vom 20. Jänner 2022 zur Geschäftszahl **3 O 17493/20** („google fonts“) durchlesen, werden Sie erkennen, dass Ihr Fall dem dort klagsgegenständlichen gleicht. Wenn auch ohne pauschale Allgemeingültigkeit, beachten Sie unter Punkt III. des Urteils den EUR 100,00 Schadenersatzanspruch, der nicht auf deutschem Recht, sondern auf dem erwähnten, auch in Österreich geltenden Art 82 Abs 1 DSGVO beruht.

Meine Mandantin bewertet Ihren Schadenersatzanspruch mit genau **EUR 100,00**, weil in dem oben erwähnten Urteil (3 O 17493/20), das einen genau gleichgelagerten Fall wie den Ihren betraf, ein immaterieller Schadenersatzanspruch von EUR 100,00, gestützt auf Art 82 Abs 1 DSGVO, der Höhe nach für angemessen erachtet wurde. Der österreichische OGH urteilte im

Hinblick auf Ersatz immateriellen Schadens nach Art 82 Abs 1 DSGVO, dass „Erwägungsgrund 146 der DSGVO dafürspricht, dass der Schadenersatz nicht zu knapp zu bemessen ist; Der Schadenersatz muss spürbar sein, um eine **präventive und abschreckende Wirkung** enthalten zu können“(OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k, [171]).

3. Anspruch auf Ersatz der Kosten der Rechtsverfolgung:

Die Kosten der Rechtsverfolgung bzw meines Einschreitens haben Sie durch die eigenmächtige Datenweitergabe rechtswidrig und schuldhaft verursacht, weshalb Sie meiner Mandantin diese Kosten gern §§ 1293ff ABGB zu ersetzen haben. Außerdem hätte meine Mandantin auch sogleich klagen können, weshalb Sie den Ersatz der Kosten meines Einschreitens auch gemäß §§1035ff ABGB schulden.

4. Anspruch auf Auskunft über die Datenverarbeitung gemäß Art 15 DSGVO:

Meine Mandantin stellt hiermit den **Antrag** auf Auskunft über die Datenverarbeitung entsprechend dem beiliegenden Auskunftsbegehren-Formular, die Sie als „Verantwortlicher“grundsätzlich **binnen einem Monat** zu erteilen haben. Der Oberste Gerichtshof Österreichs urteilte, dass fehlende oder verspätete Auskunft einen Anspruch auf immateriellen Schadenersatz in Höhe von EUR 500,00 begründen kann (OGH 23.06.2021, 6 Ob 56/21k). Außerdem kann die Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung von Art 2 § 11 DSG bei nicht rechtzeitiger, falscher oder unvollständiger Auskunft gemäß Art 83 Abs 5 lit b DSGVO Geldbußen verhängen, die den Schadenersatzanspruch (insbesondere bei Unternehmen) weit übersteigen können. Die Identität meiner Mandantin können Sie durch Einsicht in deren Ausweis sowie die elektronisch signierte Vollmacht auf [REDACTED] prüfen.

Vermutlich kennen Sie meine Mandantin ebenso wenig, wie viele andere Ihrer Webseitenbesucher. Sie haben sich mit Ihrer Webseite selbst aktiv an die Öffentlichkeit gewandt und meine Mandantin hat diese Webseite als Teil der Öffentlichkeit aufgerufen. Es wäre daher nicht aussichtsreich zu behaupten, meine Mandantin hätte auf Ihrer Webseite nichts verloren gehabt oder sich durch deren Aufruf gar selbst geschädigt. Beispielsweise können Verkehrsteilnehmer, die unter Missachtung der StVO einen Schaden bewirken, sich auch nicht damit verantworten, die Gegenseite habe keinen ausreichenden Grund gehabt, auf gerade dieser Straße zu sein.

Obwohl meine Mandantin dieser nachlässige Umgang mit dem Thema Datenschutz massiv nervt, ist ihr auch bewusst, dass Sie vermutlich nicht in böser Absicht gehandelt haben. Deshalb behält sie sich den Klagsweg und den Weg zur Datenschutzbehörde vorerst vor.

Im Hinblick auf die durchaus differenzierte Rechtsprechung in diesem Bereich schlägt meine

Mandantin vor nachfolgenden

Vergleich

I. „Sie anerkennen den Schadenersatzanspruch in Höhe von EUR 100,00 und verpflichten sich zum Ersatz der pauschalierten Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 90,00. Durch Zahlung von **EUR 190,00** auf mein Kanzleikonto **IBAN** [REDACTED] [REDACTED] unter Angabe des Verwendungszwecks „Vergleich“ so rechtzeitig, dass die Zahlung **binnen 14 Tagen** ab Datum dieses Schreibens eingeht, erklären Sie, in Hinkunft keine personenbezogenen Daten meiner Mandantin, ohne deren Einwilligung oder sonstiger Rechtsgrundlage an Dritte zu übermitteln.

II. Die Zahlung wird zum Zweck des **vollständigen Ersatzes** des Schadens und der Aufwendungen meiner Mandantin geleistet. Damit sind alle Ansprüche aus dieser Datenschutzverletzung **bereinigt und verglichen**.

III. Wenn Sie durch Zahlung Verantwortung für Ihre fehlerhafte Webseite übernehmen, geht meine Mandantin davon aus, dass Ihnen bloß ein Fehler unterlaufen ist, weshalb diesfalls auch der unter Punkt 4. gestellte Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung als zurückgezogen gilt.

IV. Die Überweisungsbestätigung ist Ihr Nachweis, dass der Vergleich geschlossen wurde - es bedarf daher keiner weiteren Bestätigung meinerseits oder meiner Mandantin. Durch rechtzeitige Zahlung ist diese Sache **vollumfänglich und endgültig erledigt.**“

Die gesetzlichen Grundlagen, auf die meine Mandantin ihre Ansprüche stützt, sind in diesem Schreiben ausreichend angeführt, weshalb ich Sie ersuche, sich bei rechtlichen Unklarheiten an den/die Anwalt/Anwältin Ihres Vertrauens zu wenden. Technische Hilfestellung wiederum kann ich nicht anbieten, weil dies nicht mein Metier ist.

Ich erkläre, nur in diesem Fall bezüglich Ihrer Webseite beauftragt worden zu sein - Sie haben jedenfalls keine weiteren ähnlichen Schreiben von mir oder meiner Mandantin zu erwarten. Sollten Sie jedoch dem angebotenen Vergleich nicht zustimmen, hält meine Mandantin ihren Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung gemäß Art 15 DSGVO aufrecht und habe ich ihr geraten, Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben und auf Unterlassung und Schadenersatz zu klagen.

...“

Die in diesem Schreiben behauptete Weiterleitung der IP-Adresse der Beklagten ist – zumindest auch – aufgrund der Einbindung von Google Fonts gemeint.

Eine Originalvollmacht wurde mit dem oben genannten Schreiben von der Beklagten nicht vorgelegt, sondern auf eine elektronisch signierte Vollmacht auf [REDACTED] verwiesen. Diese Legitimation ist in Beilage ./C abgedruckt und lautet wie folgt (Beilage ./C):

„Rechtssache Fonts

DSGVO Verstoss durch Integration von Drittanbieterdaten

Legitimation

Um Zweifel bezüglich der Identität meiner Mandantin und der Vollmacht auszuräumen, haben Sie nachfolgend die Möglichkeit, die Vollmacht sowie die Ausweise von meiner Mandantin und mir herunterzuladen. Aus Datenschutzgründen sind einige Teile geblurt.

Download Handlungsvollmacht

Download Ausweise

Die Identität des Unterzeichners kann unter <https://www.a-trust.at/de/sicherheit/pdfverifizieren/> geprüft werden.

Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, sofern durch Gesetz oder Parteienvereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Quelle: Gesamte Rechtsvorschrift für Signaturgesetz, Fassung vom 30.06.2016

...

VOLLMACHT

mit der ich,

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

1100 Wien

Herrn [REDACTED]

Rechtsanwalt

[REDACTED]

[REDACTED]

Vollmacht erteile.

Ich beauftrage den Rechtsanwalt damit, in den von mir bekanntgegebenen Fällen, in denen ich eine Webseite aufgerufen habe und dadurch meine personenbezogenen Daten ohne meine Einwilligung an Dritte weitergegeben wurden, meine Ansprüche aufgrund dieser Rechtsverletzungen geltend zu machen und einen Antrag auf Auskunft über die Datenverarbeitung zu stellen.

Wien am 4. August 2022

Ort, Datum Unterschrift/Elektronische Signatur

DIE österreichischen

RECHTSANWÄLTE

Signiert von : [REDACTED]

Datum: 04.08.2022 23:01:31

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur

versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der

Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO")

die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes

Dokument.

Dieses Dokument ist digital signiert!

Prüfinformation:

Informationen zur Prüfung der elektronischen

Signatur finden Sie unter:

www.handy-signatur.at TRUST

einfach sicher...“ ...“

Ebenso waren auf der vom Beklagtenvertreter betriebenen Website [REDACTED] aktuelle Klagen ausgewiesen mit folgendem Wortlaut:

„In der Causa Fonts hat mich meine Mandantin ersucht, einzelne Klagen (anonymisiert) zu veröffentlichen. Sie will damit nachweisen, dass sie Worten auch Taten folgen lässt.

Bei den Geklagten handelt es sich um juristische Personen und auch um Einzelunternehmer, deren personenbezogene Daten selbstverständlich nicht veröffentlicht werden“. (Beilage ./D)

Abrufbar auf der genannten Homepage sind drei Klagen.

Nach Erhalt des Schreibens datiert mit 12.8.2022 (Beilage ./A) beauftragte die klagende Partei den Klagevertreter DSGVO-konform auf dieses Schreiben zu reagieren.

Die Beklagte ließ sich vor dem 12.8.2022 vom Beklagtenvertreter tage- bzw. wochenlang beraten und gab zum Zwecke der Beweissicherung ein Programm in Auftrag, das während ihrem Surfen mit dem Mozilla Firefox-Browser im Hintergrund die Datenströme misst bzw. protokolliert und bei Datenschutzverletzungen die Website, den Aufrufzeitpunkt und die der Beklagten zugewiesene IP-Adresse protokollierte. Auf diesem Wege besuchte die Beklagte

binnen kurzer Zeit tausende Websites, so auch klagsgegenständlicher Aufruf der Website der klagenden Partei, und generierte das Programm durch automationsunterstütztes Erkennen von Google Fonts die der Beilage .JA entsprechenden Aufforderungsschreiben automationsunterstützt. Im Juli 2022 versendete die Beklagte ca. 500 derartige Schreiben, im August 2022 eine vielfache Anzahl, insgesamt 32.000. Bei der klagsgegenständlichen IP-Adresse der Beklagten [REDACTED] handelt es sich um eine IP-V4-Adresse, eine Nat-Adresse. Dabei handelt es sich um eine öffentliche IP-Adresse, die aus technisch bedingten Gründen keinem Teilnehmer individuell zugeordnet werden kann. Der Provider der Beklagten ist Hot Telecom & Service GmbH, wobei dies nur ein virtueller Netzbetreiber ist und im Netz eines Hostbetreibers eingemietet ist und ist dieser gegenständlich Magenta Telekom. Magenta Telekom stellt sämtliche Services wie APN und die NAT-Pool-Logik zur Verfügung. Der Host-Provider der Beklagten verwendet eine NAT-PAT-Pool-Logik, das bedeutet, dass über einen Pool von mehreren NAT-Adressen verfügt wird und einer NAT-Adresse immer mehrere hundert bis mehrere tausend Kunden gleichzeitig zugewiesen sind. Eine Einzelzuweisung ist nicht möglich. Dem einzelnen User wird eine NAT-Adresse über den Access-Point-Name zugewiesen und ist im Internet diese NAT-IP-Adresse sodann ausgewiesen. Das heißt, der Websitebetreiber hat nur die ausgewiesene NAT-Adresse zur Verfügung. Der Access-Point-Name (APN) ist einem Endgerät zugewiesen und macht dieser APN die Zuweisung zu den IP-Adressen. Die Zuweisung der IP-Adresse wechselt in unregelmäßigen Zeitpunkten. Es können auch nur wenige Sekunden dazwischen liegen. Für jede Eingabe im Internet bekommt man eine neue IP-Adresse zugewiesen. Die einer NAT-Adresse zugewiesenen Ports werden von Magenta Telekom nicht gespeichert. Es kann daher klagsgegenständliche IP-Adresse keiner individuellen Person zugeordnet werden. Da die Ports von Magenta Telekom nicht gespeichert werden, ist es keinem Internetbetreiber möglich klagsgegenständliche IP-Adresse einer individuellen Person zuzuordnen. Mangels vorhandener Daten ist daher auch eine örtliche Zuordnung zu einem Zugangspunkt o.Ä. nicht möglich. Die klagsgegenständliche IP-Adresse ist daher weder der Beklagten, noch irgendeiner anderen natürlichen Person zuordenbar.

Es kann daher nicht festgestellt werden, dass bei klagsgegenständlichem Aufruf der Website der klagenden Partei durch die Beklagte die IP-Adresse der Beklagten samt die für eine Zuordnung erforderliche Zusatzinformation an eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet wurde.

Bereits dadurch, dass die Beklagte im Aufforderungsschreiben vom 12.8.2022 angeboten hat, bei Zahlung eines Betrages von EUR 190,00 die Sache auf sich beruhen zu lassen, kommt zum Ausdruck, dass es der Beklagten nicht vorrangig darum ging, dass weitere datenschutzrechtliche Verstöße unterbleiben, sondern um die Erzielung von Einnahmen, um

zumindest ihr Vorhaben, Datenschutzverstöße im Internet an die Öffentlichkeit zu bringen, zu finanzieren.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu prüfen ist daher, ob der Beklagten die von ihr im Schreiben vom 12.8.2022 geltend gemachten Ansprüche zustehen und die klagende Partei gegen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung verstoßen hat. Zu prüfen ist daher, ob die von der Beklagten benutzte IP-Adresse ein personenbezogenes Datum darstellt. Im Sinne des Art 4 Zif 1 DSGVO bezeichnet der Ausdruck »personenbezogene Daten« alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden »betroffene Person«) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Dynamische IP-Adressen können grundsätzlich auch darunter fallen (EuGH 19.10.2016, C-582/14). Eine dynamische IP-Adresse ist für den Anbieter ein personenbezogenes Datum, wenn er über rechtliche Mittel verfügt, die es ihm erlauben, die betreffende Person anhand der Zusatzinformationen, über die der Internetzugangsanbieter dieser Person verfügt, bestimmen zu lassen (Bergauer in Jahnel, Kommentar zur Datenschutz-Grundverordnung Art. 4 Z 1 DSGVO (Stand 1.12.2020, rdb.at)). In der Rechtsache Breyer bezieht sich der EuGH ausdrücklich auf das Zurverfügungstehen »rechtlicher Möglichkeiten«, die es dem Verantwortlichen ermöglichen – wenn auch mit Hilfe Dritter – die betreffende Person bestimmen zu lassen (EuGH 19.10.2016,C-582/14 Rz 48).

Wie festgestellt ist die klagsgegenständliche IP-Adresse weder der Beklagten, noch irgendeiner anderen natürlichen Person zuordenbar und konnte nicht festgestellt werden,

dass bei klagsgegenständlichem Aufruf der Website der klagenden Partei durch die Beklagte die IP-Adresse der Beklagten samt für eine Zuordnung erforderliche Zusatzinformation an eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet wurde.

Darüber hinaus kann gemäß Art. 12 Abs 5 DSGVO ausnahmsweise keine Auskunft erteilt werden bei Vorliegen von rechtsmissbräuchlichem Verhalten oder schikanöser Rechtsausübung (Illibauer in Knyrim, DatKomm Art 12 DSGVO (Stand 1.12.2021, rdb.at). Rechtsmissbräuchliches Verhalten oder schikanöse Rechtsausübung liegt bspw vor, wenn Anträge sehr häufig, wiederholt durch eine betroffene Person gestellt werden, wobei „sehr häufig“ zuweilen ein dehnbarer Begriff ist. Fraglich ist, ob zB zwei Anfragen pro Jahr, welche personenbezogenen Daten ein Verantwortlicher über die betreffende Person verarbeitet, bereits als zu häufig gelten würden oder ob angesichts der Vielzahl digitaler Verarbeitungsmöglichkeiten und der Geschwindigkeit und Veränderlichkeit der Datenverarbeitung per se derartige Anträge häufiger gestellt werden könnten. Es ist aufgrund der Formulierung „insbesondere im Fall häufiger Wiederholung“ zweifellos eine Intensität zu fordern, die es dem Verantwortlichen unzumutbar machen würde. Die Formulierung „insbesondere“ lässt allerdings auch darauf schließen, dass auch andere Formen als „exzessiv“ eingeordnet werden könnten, sofern eine Intensität erreicht wird um von Unzumutbarkeit für den Verantwortlichen ausgehen zu können (aaO). Das Landesgericht München I sprach bereits in seinem Endurteil vom 30.3.2023 zu 14 O 13063/22 aus, dass zwar die dynamische Einbindung von Google-Fonts gegen die DSGVO verstoßen kann und die Übertragung der IP-Adresse ohne zwingenden technischen Grund und ohne Einwilligung in die USA an die Fa. Google eine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts darstellen kann. Es fehlt jedoch in allen Fällen an einer persönlichen Betroffenheit des Beklagten als Voraussetzung einer Verletzung seines informationellen Selbstbestimmungsrechts. Wer Websites gar nicht persönlich aufsucht, sondern über sog. Crawler automatisiert untersuchen lässt, kann persönlich keine Verärgerung oder Verunsicherung über die Übertragung seiner IP-Adresse an die Fa. Google in den USA verspüren und ist damit nicht persönlich betroffen. Ebenso beurteilte das Amtsgericht Ludwigsburg in seiner Entscheidung von vom 28.2.2023 zu GZ 8 C 1361/22 das Verhalten nach Einsatz eines Webcrawlers die Webseiten aufzusuchen und 217.540 Anschreiben zu verschicken, mit welchen Ansprüche nach dem DSGVO geltend gemacht werden und zur umfassenden Abgeltung der datenschutzrechtlichen Ansprüche eine Zahlung von EUR 170,00 als Vergleich angeboten wird, als rechtsmissbräuchlich.

Gleich gelagert ist es im gegenständlichen Fall, weil die Beklagte ein Programm in Auftrag, das während ihrem Surfen mit dem Mozilla Firefox-Browser im Hintergrund die Datenströme

misst bzw. protokolliert und bei Datenschutzverletzungen die Website, den Aufrufzeitpunkt und die der Beklagten zugewiesene IP-Adresse protokollierte. Auf diesem Wege besuchte die Beklagte binnen kurzer Zeit tausende Websites, so auch klagsgegenständlicher Aufruf der Website der klagenden Partei, und generierte das Programm durch automationsunterstütztes Erkennen von Google Fonts die der Beilage .A entsprechenden Aufforderungsschreiben automationsunterstützt. Im Juli 2022 versendete die Beklagte ca. 500 derartige Schreiben, im August 2022 eine vielfache Anzahl, insgesamt 32.000, mit welchen Ansprüche nach dem DSGVO geltend gemacht werden und zur umfassenden Abgeltung der datenschutzrechtlichen Ansprüche eine Zahlung von EUR 190,00 als Vergleich angeboten wird. Dieses Verhalten ist als rechtsmissbräuchlich zu beurteilen. Zudem konnte ein Übertragung der persönlich zuordnenbaren IP-Adresse nicht festgestellt werden, fehlt es der Beklagten an einer spürbaren Verägrerung oder Verunsicherung, somit an eine persönlichen Betroffenheit bezogen auf den einzelnen Websiteaufruf.

Den von der Beklagten geltende gemachten Ansprüchen steht daher der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen, wurden im klagsgegenständlichem Fall keine personenbezogenen Daten im Sinne der DSGVO mangels Zuordnenbarkeit der klagsgegenständlichen IP-Adresse einer natürlichen Person von der klagenden Partei verarbeitet und besteht daher der von der Beklagten geltend gemachte Auskunftsanspruch gemäß Art 15 DSGVO nicht zu recht.

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Favoriten, [REDACTED]
Wien, 27. September 2023

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG